

22.03.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

A. Zielsetzung

- Feststellung der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG in bestimmten Fällen.
- Anpassung der Zuständigkeitsverordnung an die geltende Rechtslage und Rechtssprache.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

22.03.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Au 172/94

Bonn, den 22. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirt-
schaftsverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a long horizontal stroke with a small upward hook at the end.

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe "5 d," die Angabe "5 e," aufgenommen und die Angabe "45 b, 45 c und 69 a Abs. 4" durch die Angabe "45 b und 45 c" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Bundesausfuhramt ist im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs ferner zuständig für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit diese der Erfüllung von Verpflichtungen aus

1. Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

2. gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, oder
3. Sofortmaßnahmen nach Artikel 228 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

dienen."

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe ", sowie in dem Bereich der Durchfuhr nach § 38 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung" gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 und § 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "AWV" durch die Worte "der Außenwirtschaftsverordnung" ersetzt.
3. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vorgenommenen Veränderungen haben die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG nicht ausdrücklich berücksichtigt. Insoweit wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung eine Anpassung vorgenommen.

Die übrigen Änderungen passen die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr an die geltende Rechtslage und Rechtssprache an.

Die Anpassungsregelungen bedingen weder für die Verwaltung noch für die betroffene Wirtschaft zusätzliche Kosten. Sie werden daher keinen Einfluß auf Einzelpreise oder das Preisniveau haben.

B. Im einzelnen

Artikel 1

1a)

- aa) Die Nennung von § 69 a Abs. 4 AWV wird durch die Anfügung von § 1 Abs. 1 Satz 3 entbehrlich und kann deshalb entfallen. § 5 e AWV wird in die Reihe der beispielhaft genannten Vorschriften aufgenommen. Damit werden in Satz 2 einheitlich nur noch für voraussichtlich längere Dauer geltende Vorschriften der AWV genannt, nicht mehr aber kurzfristigen Veränderungen unterworfenen Embargo-Vorschriften.

- bb) Die Einfügung des Satzes 3 stellt fest, daß das Bundesausfuhramt - in bestimmten Fällen - auch zuständig ist für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG. In diesen Fällen ist eine außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AWG gegeben.
- b) § 38 Abs. 6 AWV ist durch die 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ersatzlos aufgehoben worden. Der diese Vorschrift nennende Halbsatz in Absatz 2 Nr. 1 ist deshalb zu streichen.
2. Die Regelung ist redaktioneller Art.
3. § 3 ist gegenstandlos und kann deshalb gestrichen werden.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.